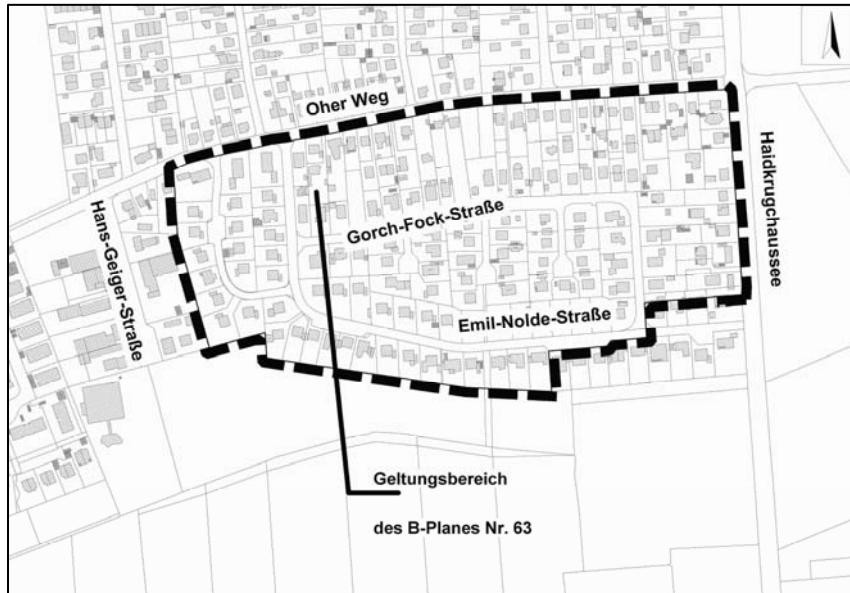


Amtliche Bekanntmachung der Stadt Reinbek

Rückwirkende Inkraftsetzung des Bebauungsplanes Nr. 63 der Stadt Reinbek für das Gebiet „Südlich des Oher Weges“



Die Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 63 (ehemals Nr. 13) der Stadt Reinbek für das Gebiet „Südlich des Oher Weges“ wurde am 13.10.1970 ortsüblich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgte, ohne dass der Bebauungsplan vorher ausgefertigt wurde und ist damit unwirksam. Eine grundlegende Veränderung der Sach- und Rechtslage, die zur Funktionslosigkeit des Bebauungsplanes Nr. 63 geführt hätte, ist in der Zwischenzeit nicht eingetreten. Aus diesem Grunde wird der Bebauungsplan Nr. 63 der Stadt Reinbek rückwirkend zum 14.10.1970 in Kraft gesetzt. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der von der Stadtverordnetenversammlung am 18.03.1970 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 63 der Stadt Reinbek für das Gebiet Südlich des Oher Weges (bestehend aus der Planzeichnung und dem Text) wurde mit Erlass des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 23.07.1970, Az.: IV 81 d - 813/04 - 62.66 (13), mit Hinweisen gemäß § 11 Bundesbaugesetz genehmigt.

Alle Interessierten können den Bebauungsplan Nr. 63 und die Begründung im Amt für Stadtentwicklung und Umwelt der Stadt Reinbek, Hamburger Str. 5-7, 21465 Reinbek, Erdgeschoss, Zimmer 34, während der Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Reinbek geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht

schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Reinbek unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Reinbek, den 11.07.2011

(LS)

Stadt Reinbek
Der Bürgermeister
Bärendorf